



HVBG

HVBG-Info 16/2000 vom 26.05.2000, S. 1463 - 1467, DOK 374.27

**UV-Schutz auf dem Heimweg von einer Betriebsfeier - Unterbrechung
- Alkoholisierung nicht allein wesentliche Ursache - Urteil des
LSG Niedersachsen vom 27.07.1999 - L 3 U 155/99**

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem
Heimweg von einer Betriebsfeier - Unterbrechung - Fortsetzung des
Heimwegs - Alkoholisierung nicht allein wesentliche Ursache;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Niedersachsen vom 27.07.1999 - L 3 U 155/99 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 27.07.1999
- L 3 U 155/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Unfallversicherungsschutz eines auf dem Heimweg von einer Betriebsfeier befindlichen Versicherten, wenn dieser die Fahrt auf der Autobahn zwecks einer privaten Verrichtung unterbrach und beim Zurückkehren zu dem auf dem Standstreifen der Autobahn stehenden PKW verunglückte.
2. Zum Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis, wenn ein an Alkohol gewöhnter Versicherter mit einem Blutalkoholwert von 1,72 Promille vor bzw während des Unfallereignisses einen weitgehend "normalen" Eindruck gemacht hatte.

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft die Gewährung von
Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin ist die Ehefrau des 1952 geborenen Versicherten H K,
der bei der Firma P Wasser- und Rohrtechnik GmbH in Q beschäftigt
war. Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Unter dem 28. November 1996 luden Geschäftsleitung und Betriebsrat
der Firma P Wasser- und Rohrtechnik GmbH - Anlagen-Planung -
in Q die Mitarbeiter für Freitag, den 13. Dezember 1996 um
14.00 Uhr in das Besprechungszimmer zu einer Betriebsversammlung
ein. Anschließend fand die Jahresabschlußfeier statt. Nach den
Angaben der Arbeitgeberin im Schriftsatz vom 22. Juni 1999 begann
die Weihnachtsfeier gegen 15.15 Uhr. Der Versicherte sei
durchgängig anwesend gewesen und sei gegen 19.45 Uhr von seiner
Ehefrau - der Klägerin - abgeholt worden. Gegen 20.30 Uhr habe das
Ehepaar gemeinsam die Veranstaltung verlassen.
Aus dem Polizeibericht vom 13. Dezember 1996 ging hervor, daß die
Klägerin das Fahrzeug auf der BAB 1 B Richtung M befuhr und der
Versicherte Beifahrer war. Dieser bat die Klägerin im Verlaufe des
Rückweges anzuhalten. Die Klägerin habe noch zum nächsten
Parkplatz fahren wollen. Der Versicherte habe jedoch darauf

gedrungen, sofort anzuhalten, so daß die Klägerin dann auch auf dem Standstreifen angehalten hätte. Der Versicherte habe die Beifahrertür geöffnet, den PKW verlassen und sei die Böschung heruntergelaufen. Danach sei er zurückgekommen, habe einen Moment hinter dem Pkw gestanden und sei dann auf die Fahrbahn dem fließenden Verkehr entgegen auf die Überholspur gegangen. Anschließend wurde der Versicherte von mehreren Fahrzeugen erfaßt und tödlich verletzt. Anlässlich einer weiteren Vernehmung der Klägerin im Krankenhaus B gegen 23.45 Uhr am Unfalltag gab sie weiterhin an, daß der Versicherte keinen betrunkenen Eindruck auf sie gemacht habe. Man habe sich noch auf der Fahrt unterhalten bis der Versicherte den Wunsch geäußert habe, das Fahrzeug anzuhalten. Nach dem Gutachten des Prof Dr T vom 15. Januar 1997 hatte der Kläger zum Todeszeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration in einem Mittelwert von 1,72 g Promille.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 24. März 1997 die Gewährung von Entschädigungsleistungen mit der Begründung ab, der Versicherte habe sich durch das Abwenden von seinem Fahrzeug nach seiner Rückkehr auf die Autobahn vom Versicherungsschutz gelöst, weil er bei der zum Unfall führenden Handlung nicht mehr den Willen gehabt habe, zur häuslichen Wohnung zurückzukehren. Damit sei der Versicherungsschutz entfallen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß das Fahrzeug, das die Klägerin geführt habe, vom Unfallort etwa 265 Meter weit entfernt gewesen sei. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, sie habe auf Veranlassung eines Unfallzeugen, der ihr die Konfrontation mit den Unfallfolgen habe ersparen wollen, vorgefahren. Der Unfall habe sich in Wirklichkeit unmittelbar in der Nähe des haltenden Fahrzeuges abgespielt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 12. August 1997 zurück. Ein Schritt in eine andere Richtung als den Weg nach Hause reiche schon aus, um eine Lösung vom Versicherungsschutz anzunehmen. Die Zurücklegung des Weges in die andere Richtung habe nicht mehr das Ziel und den Zweck gehabt, die häusliche Wohnung zu erreichen.

Mit ihrer dagegen erhobenen Klage hat die Klägerin dargelegt, der Versicherte habe zum Unfallzeitpunkt überhaupt nicht mehr zielgerichtet gehandelt. Es habe sich im übrigen allenfalls um eine nur kurze und geringfügige Unterbrechung des Heimweges gehandelt. Das Verrichten der Notdurft oder das Erbrechen wegen körperlicher Übelkeit sei nicht geeignet, den Versicherungsschutz aufzuheben. Im übrigen habe sie das Fahrzeug vom ursprünglichen Halteort weggefahren, um die nächstliegende Notrufsäule zu erreichen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 29. Januar 1999 abgewiesen. Zur Begründung hat es erläutert, daß die Gründe des Widerspruchsbescheides im wesentlichen zutreffend seien. In dem Moment, als sich der Versicherte entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung fortbewegte, habe er sich bereits von der versicherten Tätigkeit gelöst. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles habe es nahegelegen, daß sich der Versicherte aus privaten Gründen vom Fahrzeug entfernt habe. Spätestens jedoch mit dem Überqueren der Fahrbahn habe eine Lösung von dem inneren Zusammenhang mit dem Heimweg eingesetzt.

Gegen dieses ihrem Bevollmächtigten am 12. März 1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 12. April 1999 rechtzeitig Berufung eingelegt. Sie macht geltend, daß eine Lösung vom Versicherungsschutz nicht eingetreten sei.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 29. Januar 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. März 1997 in der

Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. August 1997
aufzuheben,

2. festzustellen, daß der Tod des Versicherten H K am
13. Dezember 1996 Folge eines Arbeitsunfalles war,
3. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin
Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen
Unfallversicherung nach dem Versicherten H K zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen
Bescheide für rechtmäßig.

Der Senat hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts die
Klägerin im Termin angehört und die Zeugen B und H vernommen.
Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift
verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des
Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeßakte
Bezug genommen. Der Entscheidungsfindung haben die
Verwaltungsakten der Beklagten zugrunde gelegen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.

Da sich der Unfall am 13. Dezember 1996 ereignet hat, gelten gemäß
§ 212 SGB VII auch nach Übernahme des Rechts der gesetzlichen
Unfallversicherung als SGB VII in das Sozialgesetzbuch noch die
Vorschriften der RVO (vgl § 212 SGB VII). Rechtsgrundlage für das
Begehren der Klägerin auf die Gewährung von
Hinterbliebenenleistungen nach dem Versicherten H K sind demnach
§§ 589 und 590 in Verbindung mit § 550 Abs 1 RVO. Nach § 550
Abs 1 RVO gelten als Arbeitsunfall auch Unfälle auf einem mit
einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten
Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der
Tätigkeit. Der Versicherte und seine Ehefrau befanden sich zum
Unfallzeitpunkt auf dem Rückweg von einer Betriebsfeier mit
vorangegangener Betriebsversammlung zurück zur häuslichen Wohnung.
Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG gehört die Teilnahme an
betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen zur versicherten
Tätigkeit, wenn alle Betriebsangehörigen zur Teilnahme an der
Feier berechtigt sind, sie mit Willen der Betriebsleistung
durchgeführt wird und durch die Teilnahme von Vertretern der
Betriebsleistung die betriebliche Verbundenheit der Mitarbeiter
mit der Betriebsleitung gefördert werden soll (vgl BSGE 1,
Seiten 179 ff). Unter Berücksichtigung der Auskunft der
Firma P vom 22. Juni 1999 lagen diese Voraussetzungen in bezug auf
die Betriebsversammlung und die anschließende Weihnachtsfeier der
Firma P Wasser- und Rohrtechnik vor.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen konnte der Senat nicht zu der
Feststellung gelangen, daß sich der Versicherte H K beim
Zurücklegen des Heimweges von der Betriebsfeier von dieser
versicherten Tätigkeit wieder gelöst hat. Insbesondere ergibt sich
aus dem dem Heimweg vorangegangenen Alkoholgenuß des Klägers, der
bei ihm laut Gutachten Prof Dr T zu einer Blutalkoholkonzentration
von 1,72 g Promille geführt hatte, keine Annahme für eine Lösung
von der versicherten Tätigkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung
des BSG fehlt es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der
versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis (haftungsbegründende
Kausalität), wenn der Versicherte derart betrunken ist, daß er zu

keiner dem Unternehmen förderlichen Arbeit mehr fähig ist (vgl BSGE 45, 176/178). Zu prüfen sei die Unfallsituation und vor allem das Verhalten des Versicherten unmittelbar vor und während des Unfallereignisses. Ein etwaiges Fehlverhalten sei grundsätzlich nur dann als beweiskräftig für einen alkoholbedingten Leistungsabfall als die allein wesentliche Bedingung des Unfalles zu erachten, wenn es typisch für einen unter Alkoholeinfluß stehenden Versicherten sei und nicht ebensogut andere Ursachen haben könne, wie etwa Unaufmerksamkeit, Leichtsinn, Übermüdung, körperliche Verfassung und ähnliches, die ihren Grund nicht in einem vorausgegangenen Alkoholgenuß haben können (vgl BSG aaO, S. 179).

Die Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, daß ihr Mann - der Versicherte - an Alkohol gewöhnt gewesen und deswegen im allgemeinen auch nicht auffällig geworden sei. Am Unfalltage habe sie nicht bemerken können, daß der Versicherte alkoholbedingt auffällig war. Sie sei vor dem Aufbruch zur Heimfahrt noch mit ihrem Mann in dessen Büro gewesen und habe gemeinsam mit ihm Werbegeschenke für das bevorstehende Weihnachtsfest zum gemeinsamen Auto gebracht. Auch noch während der Fahrt habe der Versicherte einen weitgehend normalen Eindruck gemacht und man habe sich über alle möglichen Dinge, die am Tag so passiert seien, unterhalten. Diese Angaben der Klägerin korrespondieren auch mit den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen B und H, die erläutert haben, daß der Versicherte aus ihrer Sicht beim Abschied von der Betriebsfeier einen ganz normalen Eindruck gemacht habe und insbesondere nicht geschwankt oder Wortfindungsstörungen gehabt habe. Unter diesen Umständen vermag der Senat nicht zu der Feststellung zu gelangen, daß das Betreten der Fahrbahnen nach Wiedererreichen der Autobahn unter Übersteigen der Leitplanke durch den Versicherten rechtlich allein wesentlich durch den vorangegangenen Alkoholgenuß bedingt gewesen ist. Eine Lösung von der versicherten Tätigkeit läßt sich unter diesem Gesichtspunkt daher nicht feststellen.

Eine Lösung vom Versicherungsschutz ist auch nicht deshalb anzunehmen, weil der Versicherte nach dem Anhalten des Fahrzeuges durch die Klägerin auf dem Standstreifen dieses verließ, über die Leitplanke stieg und sodann im Bereich der Böschung für die Klägerin zunächst nicht mehr sichtbar sich entfernte. Nach der Rechtsprechung des BSG setzt die Annahme eines Heimweges im Sinne von § 550 Abs 1 RVO voraus, daß der Weg wesentlich dazu dienen muß, nach Beendigung der Betriebstätigkeit die Wohnung zu erreichen. Maßgeblich sei also die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles betätigt werde. Werde der öffentliche Verkehrsraum aus allein eigenwirtschaftlichen Gründen verlassen, werde der Versicherungsschutz unterbrochen (BSG in SozR 3-2200 § 550 RVO Nr 4). Darüber hinausgehend hat das BSG indessen ergänzt, daß ebenso wie die Unterbrechung des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit erst beginne, wenn der Versicherte den öffentlichen Verkehrsraum verlassen habe, die Unterbrechung wiederum ende, wenn der Versicherte den öffentlichen Verkehrsraum wieder erreicht habe (BSG in SozR 3-2200 § 550 RVO Nr 14).

Mit dem Verlassen der Bundesautobahn über die Leitplanke war unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung der Heimweg des Versicherten zunächst unterbrochen. Der Versicherungsschutz setzt indessen nach der Auffassung des Senates nach dem Wiedererreichen der Standspur über die Leitplanke wieder ein. Es lassen sich nämlich nach Würdigung der Gesamtumstände keine Tatsachen feststellen, die eine Schlußfolgerung dahingehend zuließen, daß

der Versicherte während seiner Abwesenheit von der Fahrbahn bzw der Standspur der Bundesautobahn seinen Willen, den Weg zu seiner häuslichen Wohnung fortzusetzen, zwischenzeitlich aufgegeben hätte oder - welcher Umstand ebenfalls zum Verlust des Versicherungsschutzes geführt hätte - zwischenzeitlich nicht mehr über einen natürlichen Handlungswillen verfügte. Die Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, daß sie, nachdem der Versicherte den Wagen und die Autobahn verlassen habe, zunächst gewartet habe. Hilfeleistungen habe sie deshalb ihrem Mann nicht zuteil werden lassen, weil dieser solche abgelehnt habe. Sie sei schließlich unruhig geworden und habe sich ernsthafte Sorgen gemacht. Sie habe sich dann umgesehen und schließlich bemerkt, daß der Versicherte nach einiger Zeit hinter ihrem Auto wieder über die Leitplanke stieg und den Standstreifen betreten habe. Der Versicherte habe sich aus ihrer Sicht um einiges hinter dem Auto befunden, als er die Bundesautobahn wieder betreten habe. Er sei dann geradewegs auf die Autobahn gegangen, die in dem Moment wenig befahren gewesen sei. In der Ferne habe sie ein Fahrzeug auf den Versicherten zukommen sehen und sie habe den Eindruck gehabt, daß er direkt auf das Licht dieses Fahrzeuges zugegangen sei. Aus den Schilderungen der Klägerin geht hervor, daß sich das Geschehen ohne Unterbrechung abgespielt hat und insbesondere kein Verhalten des Versicherten zutage getreten ist, das den Schluß zulassen könnte, daß er nunmehr seinen Heimweg nicht mehr habe fortsetzen wollen. Aus welchen Gründen der Versicherte das eigene Fahrzeug nicht erreicht hat, sondern auf ein anderes, fahrendes Fahrzeug zugegangen ist, läßt sich im nachhinein nicht feststellen. Jedenfalls gibt es keinen Grund für die Annahme, der Versicherte habe sich endgültig von seinem Heimweg abwenden wollen.

Soweit sich das SG und die Beklagte auf den Standpunkt gestellt haben, der Versicherte habe mit dem ersten Schritt weg von seinem eigenen Fahrzeug bereits zu erkennen gegeben, den Heimweg nicht mehr fortsetzen zu wollen, vermag sich der Senat dem unter Berücksichtigung der Tatsachen, wie sie in der Berufungsverhandlung zutage getreten sind, nicht anzuschließen. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß sich der Versicherte nach dem Übersteigen der Leitplanke bereits wieder unmittelbar bei seinem Fahrzeug befunden und sich sodann von diesem wieder abgewandt hatte. Vielmehr ist nach den glaubhaften Schilderungen der Klägerin davon auszugehen, daß der Versicherte die Leitplanke um einiges von dem eigenen Fahrzeug entfernt wieder überstiegen hat. Bei dieser Sachlage ist gar nicht erwiesen, daß sich der Versicherte tatsächlich nach seiner Rückkehr in den öffentlichen Verkehrsraum von seinem Fahrzeug entfernt hat. Soweit in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BSG vom 19. März 1991 Bezug genommen wurde (vgl SozR 3-2200 § 548 RVO Nr 8), hält der Senat den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht für vergleichbar mit dem vorliegenden Fall. Bei dem vom BSG entschiedenen Fall war durch den vorangegangenen Wortwechsel des Versicherten mit der auf der anderen Straßenseite befindlichen Person bereits deutlich geworden, daß der Versicherte beim Betreten der Fahrbahn in die von seinem Wohnort entgegengesetzte Richtung seinen Heimweg zunächst nicht fortsetzen wollte. Bei dem Versicherten H K ist indessen nach der Rückkehr auf den öffentlichen Straßenraum kein Umstand hervorgetreten, der den Schluß zulassen könnte, er habe seinen Heimweg nicht mehr fortsetzen wollen.

Bei dieser Sachlage war dem Begehren der Klägerin stattzugeben und die Beklagte zur Gewährung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.
Es hat kein Anlaß bestanden, die Revision zuzulassen.